



Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz
Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken

Genehmigungslotse

Ingenieurbüro P & P GmbH
Im Gewerbepark 5
66687 Wadern



Stadt Wadern, Stadtteil Noswendel

Bebauungsplan „Kita-Neubau Noswendel“ mit paralleler Teiländerung des Flächennutzungsplanes

Hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB

- Ihre E-Mail vom 17.03.2022
- Unsere E-Mail vom 27.04.2022
- Ihre E-Mail vom 28.04.2022

Guten Tag,

Ziel der Aufstellung des o. g. Bebauungsplanes im Stadtteil Noswendel der Stadt Wadern ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer Kindertagesstätte zu schaffen. Hierzu nehmen wir wie folgt Stellung und bitten, die aufgeführten Hinweise und Anmerkungen zu berücksichtigen:

Naturschutz

1. Bebauungsplan

1.1. Schutzgebiete

200-300 m westlich des Geltungsbereichs liegt das FFH- und Naturschutzgebiet "Noswendeler Bruch" N 6407-301. Es ist zumindest in einer FFH-Verträglichkeitsbetrachtung



Don-Bosco-Straße 1 • 66119 Saarbrücken
www.saarland.de



abzuprüfen und darzulegen, ob die Verwirklichung des Bebauungsplans zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Natura 2000-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

1.2. Nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) / § 22 Saarländisches Naturschutzgesetz SNG) geschützte Biotope

Innerhalb des Geltungsbereichs sind keine geschützten Biotope erfasst. Im nahen Umfeld des Geltungsbereichs liegt eine nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 22 SNG geschützte Biotopfläche (GB-6407-0024-2014, Zwergstrauchheide mit Übergang zum Borstgrasrasen im Erhaltungszustand B) und mehrere Flächen mit dem europäischen Lebensraumtyp 6510 „magere Flachland-Mähwiese“ (LRT gem. Anhang I der FFH-RL) im Erhaltungszustand B und C, welche sich als Spenderflächen für die Neuanlage der geplanten Streuobstwiesenflächen eignen.

1.3. Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes

Im Arten- und Biotopschutzprogramm des Saarlandes ist die gesamte Fläche als Fläche mit Sandäckern und -brachen und Vorkommen der auf der Roten Liste des Saarlandes als gefährdet eingestuften Feldgrille erfasst.

1.4. Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG und Schutz von Arten und natürlichen Lebensräumen i. S. d. Umweltschadengesetzes gemäß § 19 BNatSchG

Eine Abwägung artenschutzrechtlicher Belange im Bebauungsplanverfahren ist nicht möglich. Die Belange des Artenschutzes sind bei der Aufstellung und Ausarbeitung des Bebauungsplans daher zwingend zu beachten:

Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist nachzuweisen, dass die Umsetzung des geplanten Vorhabens für besonders oder streng geschützte Tier- und Pflanzenarten i. S. d. § 7 BNatSchG nicht zu erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf den günstigen Erhaltungszustand dieser Arten oder ihrer Lebensräume führen kann. Um mögliche Vollzugshindernisse / Verzögerungen durch das unerwartete Vorkommen besonders bzw. streng geschützter Arten auszuschließen, reicht der Rückgriff auf vorhandene Daten nicht aus, wenn der vorhandene Bewuchs die Vermutung zulässt, dass geschützte Arten betroffen sein können. Selbst schwache Bäume unter 20 cm Stammdurchmesser können geschützte Fortpflanzungsstätten bieten. Für viele Fledermausarten reichen Öffnungen aus, die daumendick sind. Einzelne Fledermausmännchen können auch im Winter in kleineren Öffnungen angetroffen werden. Daher sind Untersuchungen der Bäume auf das Vorhandensein von Höhlen,

Spalten, Rissen, loser Borke, Morschungen und eine mögliche Besiedlung mit besonders und/oder streng geschützten Arten auszuschließen.

Um die Voraussetzungen der Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BNatSchG zu erfüllen, sind dann die gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen / artspezifisch unterschiedlichen Schutz- oder Vergrämungsmaßnahmen - je nach tatsächlich betroffener Art - passend festzusetzen. Das zu beachtende Artenspektrum muss hierfür bekannt sein und sollte daher auch auf Grundlage von Untersuchungen vor Ort beurteilt werden. Alternativ ist in einer „worst-case“-Betrachtung zu festzulegen, welche Maßnahmen zum Schutz potentiell vorkommender Arten ergriffen werden müssen, um die Voraussetzungen der Legalausnahme gemäß § 44 Abs. 5 Abs. 1 BNatSchG einzuhalten. Die Beachtung der in § 39 BNatSchG festgelegten Rodungszeiten alleine ist beispielsweise nicht ausreichend, um einzelne Fledermausmännchen, die während des Winters in Spalten ruhen können, vor Tötung und Verletzung zu schützen.

Die erforderlichen Vorgehensweisen - z. B. Kontrolle vor der Rodung/Fällung und vor Eingriffen in den Bestand - ist bei den Festsetzungen und den Vermeidungsmaßnahmen zu ergänzen. Unabhängig hiervon ist auch im Fall einer späteren Erweiterung und Inanspruchnahme von Flächen stets abzu prüfen, ob diese erneut von geschützten Arten besiedelt wurden oder ob diese geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten beherbergen, um das Eintreten artenschutzrechtlicher verbotstatbestände zu vermeiden. Gegebenenfalls notwendige vorgezogene Maßnahmen zum Schutz betroffener Arten sind im weiteren Verfahren zu ergänzen und verbindlich festzusetzen.

Für eine Planung in die sog. Ausnahmelage hinein müssen die in § 45 Abs. 7 S. 1 und S. 2 BNatSchG genannten Voraussetzungen nachweislich vorliegen (keine zumutbare Alternative möglich, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der Populationen einer Art, gegebenenfalls. Einhaltung weitergehender Anforderungen des Artikels 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG).

Die Ausführung der festzulegenden Schutzmaßnahme ist durch eine fachlich auf die Belange der potentiell oder tatsächlich betroffenen Arten ausgerichtete Person (ökologische Baubegleitung) sicher zu stellen.

1.5. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Die Bilanzierung ist zu überarbeiten. Als versiegelte Fläche wurde nur die im städtebaulichen Konzept dargestellte derzeit geplante Versiegelung angesetzt. Die Erweiterungsfläche mit zwischenzeitlicher Nutzung als Bauerngarten wurde mit 7 ÖE als Grün-/Gartenfläche angesetzt. Da später geplante Erweiterungen genau in diese Fläche eingreifen und durch die festgesetzte Grundflächenzahl von 0,3 weitere Neuversiegelungen zzgl. Nebenanlagen mit dem Bebauungsplan ermöglicht und bereitgestellt werden, ist der Ausgleichsbedarf für die auf Grundlage des

Bebauungsplans mögliche Maximalversiegelung festzustellen und es sind Ausgleichsflächen hierfür festzulegen.

Die Außenanlagenflächen werden aufgrund ihrer intensiven und über den ganzen Tag verteilten Nutzung bis auf das Hochgrün teilweise vegetationslos sein, sodass die Spielfläche eher mit dem Minimum-Wert von 4 anzusetzen ist. Im Verhältnis zum angesetzten Wert von 6 ÖE für die Bestands-Ackerfläche ist der Wert von 7 vergleichsweise zu hoch angesetzt.

Das dokumentierte Vorkommen von Arten der Roten Liste (Feldgrille) ist in der Bilanzierung zu berücksichtigen.

Zur Abgrenzung der Freiflächen des Kindergartens zu den landwirtschaftlich genutzten Flächen und dem 200-300 m westlich gelegenen Naturschutzgebiet "Noswendeler Bruch" wird angeregt, den Lärmschutzwallauf der Südseite auf die Ostseite des Geltungsbereichs auszudehnen und mit Gehölzen zu befestigen.

Die Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Kompensation, Grünflächen und die erforderlichen Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 Baugesetzbuch (BauGB) sind im Bebauungsplan festzusetzen.

1.6. Monitoring / Überwachung nach § 4c BauGB

Gemäß § 4c BauGB überwachen die Gemeinden die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Der Zustand und Stand des Entwicklungsziels der Kompensationsflächen innerhalb und außerhalb des Geltungsbereichs ist daher durch ein Monitoring im 2., 5. und 10. Jahr nach Umsetzung des Bebauungsplans zu überprüfen und diese Vorgehensweis im Bebauungsplan festzusetzen.

Weitere naturschutzfachliche Hinweise:

- Für Anpflanzungen (Kompensationsmaßnahmen) dürfen auf Grundlage des § 40 BNatSchG in der freien Landschaft nur gebietsheimische Gehölze mit der regionalen Herkunft „Westdeutsches Bergland und Oberrheingraben“ (Region 4) nach dem „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (BMU, Januar 2012) verwendet werden.
- Die Ansaat von Wiesenflächen ist vorzugsweise durch Mahdgutübertragung angrenzender Spenderflächen mit dem Lebensraumtyp „mageren Flachlandmähwiese“ oder „Borstgrasrasen“ in gutem Erhaltungszustand vorzunehmen. Zwischen Michael-Uwer-Weg und der L 151 liegen zwei biotopkartierte Flächen, die sich potentiell als Spenderflächen eignen. Der Gewinn des Mahdguts ist frühzeitig mit dem Bewirtschafter abzusprechen. Wir empfehlen

eine Abstimmung der Spenderflächen mit dem Fachbereich 3.1 „Natur- und Artenschutzschutz“ des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz. Als Ansprechpartnerin steht Frau Brigitte Kronenwerth unter 0681 8500-1134 oder unter lua@lua.saarland.de zur Verfügung.

Alternativ hierzu ist auf Grundlage des § 40 BNatSchG ausschließlich zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut mit der regionalen Herkunft „Oberrheingraben mit Saarpfälzer Bergland“ (Region 6) ohne Anteil von Centaurea-Arten zu verwenden.

- Auf Randflächen der Ausgleichsflächen oder des Kita-Geländes sollte außerdem eine Strukturanreicherung mit Lesesteinhaufen und -riegeln und durch Anlage von Benjeshecken stattfinden.
- Die erwähnten Nisthilfen sollten insbesondere auch auf den Kompensationsflächen ausgebracht werden, da eine ersatzweise Besiedelung innerhalb des Kita-Geländes nur für ein eingeschränktes Artenspektrum (weniger störungsempfindliche Arten) erfolgen wird.
- Zu erhaltende Gehölzbestände sind bei der Bauausführung gemäß DIN 18920 zu schützen.
- Nachteilige Einwirkungen auf die Insektenfauna durch künstliche Lichtquellen auf Flächen der freien Landschaft und im Übergang zum Außenbereich sind zu vermeiden bzw. zu minimieren. Es sollte daher die Verwendung insektenfreundlicher Leuchtmittel und Leuchtkörper wie Natriumdampf-Niederdrucklampen oder LED-Lampen mit max. 3000 Kelvin und die Verwendung sich nicht übermäßig aufheizender geschlossener Lampengehäuse mit nach unten abstrahlendem Lichtkegel im Bebauungsplan festgesetzt werden. Dauer und Intensität der Beleuchtung sind durch den Einbau von Dämmerungsschaltern, Bewegungsmeldern, Zeitschaltuhren auf ein Minimum zu begrenzen (s. a. *Bundesamt für Naturschutz (BfN): „Klima- und Naturschutz: Handbuch für Kommunen, Regionen, Klimaschutzbeauftragte, Energie-, Stadt- und Landschaftsplanungsbüros, hrsg. von Stefan Heiland“*).
- Gemäß den einschlägigen Vorschriften des BauGB und des BNatSchG zum Gebot des flächensparenden Umgangs mit Grund und Boden sollte die Nutzung der Dachflächen zur Gewinnung erneuerbaren Energien im Plan festgesetzt werden. Flachdächer sollten zusätzlich begrünt werden. Wir weisen darauf hin, dass eine Kombination von Solarmodulen und begrüntem Dachflächen grundsätzlich durchführbar ist.

2. Flächennutzungsplanteiländerung

Die Ausführungen zum Artenschutz sind grundsätzlich bereits auf Ebene des Flächennutzungsplans zu beachten. Die Umwidmung von Flächen im Flächennutzungsplan muss auch aus artenschutzrechtlicher Sicht grundsätzlich realisierbar sein.

Immissionsschutz – 26. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - BImSchV

Hinsichtlich elektrisch und magnetischer Felder bestehen unsererseits Bedenken. Uns ist es jedoch nicht möglich, eine Aussage im Hinblick auf die elektrischen und magnetischen Felder zu treffen, die von der nahegelegenen 220-/380 kV Hochspannungstrasse der Amprion GmbH ausgehen.

Dem Fachbereich 3.3 „Immissionsschutz und Chemikaliensicherheit“ des Landesamtes für Umwelt und Arbeitsschutz (LUA) liegt eine vorläufige Stellungnahme der Amprion GmbH vor. Danach ist in den textlichen Festsetzungen folgendes aufzunehmen:

„Von den einzelnen gegebenenfalls auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der Amprion GmbH Bauunterlagen (Lagepläne und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NHN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung durch die Amprion GmbH.“

Die Amprion GmbH verweist zusätzlich auf ein vermeidbares Konfliktpotenzial, welches nicht dem Gedanken des § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) entspricht. Der Fachbereich 3.3 teilt diese Meinung.

Die abschließende Aussage bezüglich der Einhaltung der Grenzwerte der 26. BImSchV obliegt der Amprion GmbH. Diese ist bei einem möglichen späteren Baugenehmigungsverfahren durch die Untere Bauaufsichtsbehörde zu beteiligen.

Nachsorgender Bodenschutz

Wir machen darauf aufmerksam, dass das Kataster für Altlasten und altlastverdächtige Flächen für den Planbereich derzeit keine Einträge aufweist. Das Kataster erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Schädliche Bodenveränderungen sind somit nicht auszuschließen. Sind im Planungsgebiet Altlasten oder altlastverdächtige Flächen bekannt, oder ergeben sich bei späteren Bauvorhaben Anhaltspunkte über schädliche Bodenveränderungen, besteht gemäß § 2 Abs. 1 Saarländisches Bodenschutzgesetz (SBodSchG) die Verpflichtung, das LUA in seiner Funktion als Untere Bodenschutzbehörde zu informieren.

Gewässerentwicklung und Hochwasserschutz

Die vorgesehenen Flächen waren bislang noch nicht bebaut. Daher ist der § 49 a Saarländisches Wassergesetz (SWG) anzuwenden. Es ist geplant, ein Trennsystem zu errichten.

Das Abwasser wird dem Mischwassersystem in der Straße „Auf der Heide“ zugeführt. Das Niederschlagswasser soll auf den Grünflächen im Planbereich großflächig versickert werden. Eine wasserrechtliche Erlaubnis ist hierfür nicht erforderlich.

Abschließend ist zu erwähnen, dass bezüglich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB darüber hinaus unsererseits keine weiteren Anforderungen gestellt werden.

Im weiteren Planverlauf (§ 4 Abs. 2 BauGB) ist eine Beteiligung unseres Hauses erforderlich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Michael Wilhelm